

Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation  
Fachbereich: 1 - Herr Seul  
Sachbearbeiter: Frau Weltken (Tel. 02641/975-136)  
Aktenzeichen:  
Vorlage-Nr.: 1.1/912/2023

**Tagesordnungspunkt**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreistag	30.06.2023	öffentlich	Entscheidung

**Wahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bei den Amtsgerichten Bad Neuenahr-Ahrweiler und Sinzig**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt folgende Personen zu Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028:

**a) beim Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_

**b) beim Amtsgericht Sinzig**

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

### ***Darlegung des Sachverhalts / Begründung:***

In diesem Jahr steht die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bei den Amtsgerichten Bad Neuenahr-Ahrweiler und Sinzig für die Wahlperiode 2024 bis 2028 an. Die jeweils aus einem Richter als Vorsitzendem und zwei Schöffen bestehenden Schöffengerichte bzw. Jugendschöffengerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen.

Die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen wird auf Vorschlag der zum Amtsgerichtsbezirk gehörenden Gemeinden bzw. des Jugendhilfeausschusses gemäß § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von einem bei dem jeweiligen Amtsgericht einzusetzenden Ausschuss, bestehend aus einem Richter als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer, vorgenommen.

Die dem Wahlausschuss angehörenden Vertrauenspersonen sind bis zum 30.06. eines Wahljahres vom Kreistag aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirkes zu wählen. Für die Vertrauenspersonen zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sind die §§ 32 bis 35 GVG zu beachten. So dürfen u.a. nicht zu Vertrauenspersonen gewählt werden Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte und Polizeivollzugsbeamte.

Da der Landkreis Ahrweiler zwei Amtsgerichtsbezirke umfasst, sind vom Kreistag sowohl für das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler als auch für das Amtsgericht Sinzig jeweils sieben Vertrauenspersonen zu wählen.

Zum Amtsgerichtsbezirk Bad Neuenahr-Ahrweiler gehören die Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr, die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und die Gemeinde Grafschaft.

Der Amtsgerichtsbezirk Sinzig umfasst die Verbandsgemeinden Bad Breisig und Brohltal sowie die Städte Remagen und Sinzig.

Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 33 der Landkreisordnung. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung. Der Kreistag kann jedoch eine Durchführung der Wahl in offener Abstimmung per Handzeichen beschließen. Es können nur solche Personen als Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Für die Wahl ist gemäß § 40 Abs. 3 GVG eine Mehrheit von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages** (= 24 Stimmen) erforderlich.

Zur Vereinfachung des Wahlverfahrens wäre ein fraktionsübergreifender gemeinsamer Wahlvorschlag zu begrüßen.

Hierzu würde sich unter Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren) unter Zugrundelegung der Sitzverteilung im Kreistag die Aufteilung der sieben Vertrauenspersonen auf die einzelnen Fraktionen jeweils wie folgt darstellen:

CDU	= 3 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	= 1 Sitz
SPD	= 1 Sitz
FWG	= 1 Sitz

Über den 7. Sitz müssten sich **Bündnis 90/Die Grünen, der AfD und der FDP** jeweils einigen.

Alternativ könnte die Zuteilung des 7. Sitzes in analoger Anwendung des Kommunalrechts auch per Los erfolgen.

In diesen Fällen wäre eine Blockabstimmung möglich.

Sofern kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande kommt und mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, als zu wählen sind, ist über die vorgeschlagenen Personen einzeln abzustimmen. In diesem Fall würden alle Kandidatinnen und Kandidaten auf einem Wahlzettel aufgeführt. Jedes Mitglied hat dann 7 Stimmen (Listenwahl).

Cornelia Weigand  
Landrätin

***Anlagen zur Vorlage:***

Vertrauenspersonen Ausschuss Schöffenwahl 2019-2023